

DautzcherWohnGemeinschaft e. V.

Finanz- und Kassenordnung

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 1 Grundsatz

Die Finanz- und Kassenordnung enthält Rahmen- und Mindestvorschriften, die eine ordnungsgemäße und sichere Erledigung der Kassengeschäfte gewährleisten sollen, zugleich aber ausreichenden Spielraum für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Kassenorganisation belassen.

§ 2 Zuständigkeit des Schatzmeisters

Für die Kassenführung ist der Schatzmeister zuständig. Er überwacht den Zahlungs- und Kas- senverkehr des Vereins.

§ 3 Zahlungsverkehr

- 1) Der Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos über die eingerichtete Bankver- bindung abzuwickeln.
- 2) Die Anweisung von bargeldlosen Zahlungen erfolgt durch den Schatzmeister und den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

§ 4 Belege

- 1) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
- 2) Belege müssen den Tag der Einnahme oder Ausgabe, den Zahlungspflichtigen bzw. den Empfangsberechtigten und den Verwendungszweck enthalten.
- 3) Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahme/Ausgabe ist durch Unterschrift des Schatzmeisters zu bestätigen.

§ 5 Barkasse

- 1) Über die Barkasse sind solche Zahlungen/Einnahmen abzuwickeln, die betragsmäßig ge- ringfügig sind und zweckmäßigerweise sofort in bar geleistet werden.
- 2) Barvorschüsse (Handvorschüsse) werden auf Grund einer Auszahlungsanordnung des Vorstandes gewährt. Sie werden im Barkassenbuch als Ausgabe gebucht und bleiben dort so lange vorgemerkt, bis sie zurückgegeben werden oder bis sie aufgrund entspre- chender Belege oder einer schriftlichen Anordnung als endgültige Ausgabe verrechnet werden.

§ 6 Öffentliche Zuschüsse und Spenden

- 1) Öffentliche Zuschüsse kommen ausschließlich dem Verein insgesamt zugute.
- 2) Spenden dürfen nur über den Verein vereinnahmt werden. Eine Ausstellung von Zuwen- dungsbescheinigungen ist nur bei anerkannter Gemeinnützigkeit zulässig und erfolgt bei Vorliegen dieser Voraussetzung durch den Vorstand. Die Ausstellung sonstiger

Quittungen obliegt ausschließlich dem Vorstand. Sie sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

§ 7 Kassen- und Rechnungsprüfung

- 1) Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins wird einmal jährlich von den gewählten Kassenprüfern geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist dem Vereinsvorsitzenden auszuhändigen.
- 2) In der Regel müssen die Kassengeschäfte nicht vollständig geprüft werden. Es ist der Anfangsbestand und der Endbestand festzustellen, einige stichprobenhafte Prüfungen von Belegen sind vorzunehmen und der Geldbestand der Barkasse ist auszuweisen.

§ 8 Jahresabschluss

- 1) Der Schatzmeister hat am Ende des Geschäftsjahres die Konten abzuschließen und den Jahresabschluss zu erstellen.
- 2) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres des Vereins gesamt auszuweisen.

§ 9 Inkraftsetzung

Die vorstehende Fassung der Finanz- und Kassenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.04.2023 in Halle (Saale) beschlossen. Sie tritt zum 01.05.2023 in Kraft.